

**Erwerbsfähige und deren
Angehörige
(SGB II – ALG II)**

Jobcenter
Sömmerda
August-Bebel-Straße 1
99610 Sömmerda



03634 / 3142 420

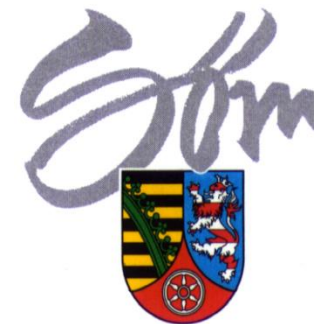
**Erwerbsunfähige:
(SGB XII)**

Sozialamt des Landkreises
Sömmerda
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda



03634 / 354 784

Landkreis Sömmerda



**Merkblatt
zu den
Kosten der
Unterkunft und
für Heizung**

Wohin können Sie sich wenden ?



Wohnungsgröße		Richtwerte der KdU (gerundet)			
m²	Anzahl	BKM	HK ermittelt (1,12 €/m²)	HK inkl. Steigerung (1,90 €/m²)	Richtwert neu
bis 45	1-Personenhaushalt	282,00 €	50,00 €	86,00 €	368,00 €
bis 60	2-Personenhaushalt	376,00 €	67,00 €	114,00 €	490,00 €
bis 75	3-Personenhaushalt	470,00 €	84,00 €	143,00 €	613,00 €
bis 90	4-Personenhaushalt	564,00 €	101,00 €	122,00 €	686,00 €
bis 105	5-Personenhaushalt	658,00 €	118,00 €	171,00 €	829,00 €
15	jedes weitere Haushaltsmitglied	94,00 €	17,00 €	29,00 €	123,00 €
15	jedes Haushaltsmitglied mit „aG“ zusätzlich	94,00 €	17,00 €	29,00 €	123,00 €

Zu den Kosten der Unterkunft gehören bei Mietern:

- ✓ Grundmiete
- ✓ Modernisierungszuschläge
- ✓ kalte Nebenkosten

Zu den Kosten für Heizung gehören bei Mietern:

- ✓ Fernwärme
- ✓ Zentralheizung
- ✓ Einzelheizung
Kohle / Gas / Öl
- ✓ Elektroheizung

Zu den Kosten der Unterkunft bei Wohneigentum gehören:

- ✓ Hauskosten wie Müllgebühren, Wasser, Abwasser, Schornsteinreinigung, Leeren von Klärgruben, Umlagen bei Eigentumswohnungen

- ✓ Grundsteuern, Gebäudeversicherungen
- ✓ Schuldzinsen, Erbpachtzinsen, sonstige Abgaben
- ✓ Aufwand zum **Erhalt der Bewohnbarkeit**

Bitte alle Nachweise vorlegen !

**Achtung:
Nicht zu den Kosten der Unterkunft zählen werterhöhende Maßnahmen !!!**

Hinweise zu den Kosten der Unterkunft:

- ✓ Ausschlaggebend ist am Ende die Summe der Kosten der Unterkunft und der Heizung; solange diese die Summe der Höchstgrenzen zusammen nicht überschreiten, kann die Wohnung weiterhin uneingeschränkt bewohnt werden.

- ✓ m² spielen erst eine Rolle, wenn die obenstehenden Kosten überschritten werden – sie sind die Basis für die Ermittlung der Höchstwerte.

- ✓ Bei unangemessenen Kosten erhalten Sie nur die Kosten, die für Ihre Familien angemessen sind, wenn Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist Ihre Kosten senken.

- ✓ Bei Wohneigentum sind alle Nebenkosten einzureichen, die für das Haus anfallen - auch wenn andere Personen das Haus mit bewohnen. Die Anzahl der Bewohner ist anzugeben.

- ✓ Die Unabweisbarkeit des Erhaltungsaufwandes ist zu belegen.

**Achtung:
Bereits bezahlte Erhaltungsmaßnahmen gelten in der Regel als gedeckter Bedarf. Sie werden nicht übernommen!**